Bibl. Mont.
4660

Betrachtungen
über die
Reichs-Ritterschaft
in
Franken, Schwaben und am Rhein.
1 8 0 4.

4660 Bibl.Mont

Historische

und

Staatsrechtliche Betrachtungen

über die

Reichs-Ritterschaft

in

Franken, Schwaben und am Rhein.

Regensburg
1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ein humoristischer Engländer hat ein Recept für Romanen-Dichter entworfen, wie sie ohne Mühe, ohne Anstrengung, ohne über den Plan oder den Gang der Geschichte erst lange nachzudenken, zu allen Zeiten Romane schreiben können. Die Ingredienzen, die der Britte zu einem solchen Ex-Tempore-Roman vorschreibt, sind: zwei in Aether schwebende Wesen, eine

alte Burg, ein eigensinniger Vater, eine schwache, konnivirende Mutter, ein verrätherischer Freund, Thränen, Ohnmachten, Dolche, Gift u. s. w.

Wenn es erlaubt wäre, ein deutscher Humorist zu seyn, so könnte man ein ähnliches Recept, für die Sachwalter der Reichs-Ritterschaft, die ohne Mühe, ohne Anstrengung u. s. w. Darstellungen und Klagschriften gegen die Fürsten und Stände des Reichs schreiben wollen, eben so leicht entwerfen. Man dürfte ihnen z. B. nur folgende Ingredienzen vorschlagen: Gewaltthaten, Unterjochung, Bedrückung, verlezte Privilegien, entrissene Rechte,

Ruin der Unterthanen, Umsturz unserer alten ehrwürdigen Verfassung *) — Deutschlands Gefahren, Verwirrung und Verderben von ganz Europa!

Diese Ingredienzen wohl untereinander gemischt, und recht fleißig aufs Papier geworfen, werden zu allen Zeiten, sehr stattliche Deduktionen gegen deutsche Reichs-Fürsten, die ihre Landes-Hoheit gegen abtrünnige Vasallen behaupten, hervorbringen. —

Sollte dieser Vorschlag Beifall finden, so könnten mehrere solcher Re-

*) NB! Nach Abzug dessen, was nach den Verhandlungen zu Campo Formio und Lüneville, noch davon übrig geblieben ist. —

cepte, in Gestalt und Form eines reichsritterschaftlichen Noth- und Hülfs-Büchleins zu Tage gefördert werden, und — der guten Sache — vielleicht noch manche ersprießliche Dienste leisten. . . . .

Unbefangenen Lesern und den edlern, einsichtsvollern Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, widmet der Verfasser die folgenden Blätter. Für die Zeloten des Bundes hat er nicht geschrieben.

Historische
und
Staatsrechtliche Betrachtungen
über die
Reichs-Ritterschaft.

— — — La multitude des Souverainetés s'oppose à ce qu'il n'y ait rien de marqué et de characteristique chez les Allemands.

Oeuvres de Mr. de Meilhan.
T. I. p. 211.

---

§. 1.

Die Verfechter der Reichs-Ritterschaft — wenn sie von der ältern Geschichte dieses Bundes reden — scheinen ein besonderes Gewicht auf den Umstand zu legen, daß der Ursprung des sogenannten unmittelbaren Reichs-Ritterstandes, nicht leicht bestimmt anzugeben sei. Sie scheinen mit einander zu wetteifern, diesen Ursprung immer weiter zurük zu werfen, und glauben, durch den undurchdringlichen Nebel des Alterthums, welchen sie sorgfältig von allen Seiten aufsteigen lassen, den Geschichtsforscher und Diplomatiker in seinen Untersuchungen irre zu führen, oder gar davon abzuschrecken.

§. 2.

Wenn es wirklich wahr wäre, wenn der Ursprung des bekannten Bundes der Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, wegen seines grauen Alters gar nicht zu bestimmen wäre: was würde dadurch bewiesen? Sein Alterthum. — Würde aber aus diesem Beweise auch seine Güte, seine Nutzbarkeit, seine Rechtmäßigkeit hervorgehen? Keineswegs. Denn nicht alles was alt ist, ist darum auch gut, nützlich, rechtmäßig. Das graue Alter eines Mißbrauchs, kann der gebildetern Nachwelt weder Huldigung noch Unverletzbarkeit abgewinnen. Der Stand der Knechtschaft, der Blutdurst unserer ältern Jagdgesetze, das Recht der ersten Nacht — alle diese Ausschweifungen der mißbrauchten Gewalt, trugen eine eben so stattliche Antiquitäts-Verbrämung. Sollten sie aber

darum auch den gesittetern Generationen aufgeklärterer Jahrhunderte, noch immer heilig bleiben? —

§. 3.

Was Staaten-Wohl und Volks-Glückseligkeit fordern, darüber können nicht das alte Herkommen, der Schlendrian, oder veraltete, durch List erschlichene, der Ohnmacht — sei es auch unter welcher Hoheit es wolle — entrissene Privilegien richten; darüber müssen Weisheit und Gerechtigkeit entscheiden. Vor diesen Richtern, verschwinden gleich Fieberträumen, die vom Alterthum, vom Vorurtheil, vom Faktionsgeist geheiligten Unbilde der Usurpation, des Ehrgeizes und der Gesetzlosigkeit.

§. 4.

Der Ursprung des Reichs-Ritterschaftlichen Bundes, ist keineswegs so zweifelhaft,

liegt auch nicht so weit entfernt, als die rüstigen Verfechter desselben — vermuthlich um der Sache ein ehrwürdigeres Ansehn zu geben — gerne behaupten möchten. Es ist bekannt, daß das dreizehnte Jahrhundert uns die ersten Spuren, von dem System der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein liefert *). Nach der Enthauptung des unglücklichen Conradin's (1269) eines Sohns des Römischen Königs Conrad des Vierten,

---

*) Ich sage: die ersten Spuren. Denn die Consolidirung des Ritterschaftlichen Bundes, fiel bekanntlich weit später. So darf man nur die ältern Steuer-Kataster der schwäbisch- und fränkischen Lande nachschlagen, und man wird bis zu Ende des Sechzehnten Jahrhunderts, die Namen der Vorfahren, des zur Unmittelbarkeit vorgeschrittenen, durch die Energie und Thätigkeit gut organisirter Regierungen nun aber zum Theil wieder zum Gehorsam zurük gebrachten Landsässigen Adels, unter den Contribuenten finden.

und lezten Besitzers der drei Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß, blieben diese Herzogthümer ohne Nachfolger. Diesen Zeitpunkt benuzte ein Jeder so gut er konnte. Dieser Zeitpunkt erzeugte in jenen Gegenden — denn Oesterreich, Brandenburg, Sachsen, Baiern, Hannover u. s. w. kennen keine unmittelbare Ritterschaft — die vielen Reichs-Städte, Reichs-Prälaturen, und endlich auch den Reichs-Ritterschaftlichen Bund.

§. 5.

Dieser Bund trug, so wie die mehrsten Bewerbungen und Unternehmungen jenes Zeitalters, den Charakter desselben und der stürmischen Epoche, die sein Daseyn bewirkt haben. Landeshoheit nach einem reinen, auf höhere Grade der wissenschaftlichen Cultur gebaueten System, existirte damals

noch nicht. Sie wurde noch häufig mit dem Lehns-Verbande verwechselt, und welche Ausflüsse ihr wesentlich zugehörten, war noch unbestimmt. Was man aber nach den damaligen Begriffen und Verhältnissen dazu rechnete, übten schon vor jener Epoche mehrere deutsche nicht-herzogliche Häuser neben den Herzogen aus. Unstreitig erhielt die Landeshoheit in den erwähnten drei Herzogthümern, durch den Fall Conradin's, mehr Selbstständigkeit, und gelangte zu größerer Ausbildung. Die Landesherren traten an die Stelle der Herzoge, wo diese bis dahin Rechte ausgeübt hatten; aber einzelnen Ritterguts-Besitzern, denen dergleichen Rechte bis dahin nicht gebührten, konnten sie nicht zukommen. Auf den zertrümmerten Thron ihres unglücklichen Regenten, suchten sie indeß ihre Unmittelbarkeit zu bauen, und ausgerüstet mit den

Principien des Faustrechts, strebten sie eigene kleinere Staaten, in der Mitte des Staats, dessen Landeshoheit sie sich entrissen, zu bilden.

§. 6.

Eine schwache, mißleitete Politik, mancherlei kostspielige Kriege und abentheuerliche Kreuzzüge, Fanatismus und Mißgriffe von mannigfacher Art, gewannen zwar der Reichs-Ritterschaft den kaiserlichen Schutz. Es war die Politik des kaiserlichen Hofes, so viel als möglich, von der integrirenden Kraft der mehr oder minder mächtigen Stände des Reichs abzureißen, aus diesen losgerissenen kleineren Theilen, ein zusammengesetztes Corps zu bilden, und dieses unter dem besondern Schutz des Reichs-Oberhaupts zu bringen. Neben dem doppelten Gewinn, den man 1) in der Vermehrung des kaiserlichen Ein-

flusses im deutschen Reich, und 2) in der Verminderung der Stärke der beeinträchtigten Reichs-Fürsten durch Schwächung der Territorial-Kräfte zu finden wähnte, hoffte man auch wohl in den unter der Aegide des Reichs-Oberhaupts gedeihenden Bund des unmittelbaren Adels, auf eine reichhaltige Unterstützungs-Quelle an Geld und Mannschaft bei den damals so häufigen Fehden, rechnen zu können.

§. 7.

Der nach Unmittelbarkeit ringende Adel, der keine andere Absicht hatte, als sich von dem Unterthans-Verhältniß loszumachen, ließ sich anfangs jede Forderung, von Seiten seiner neuen Beschützer, nicht nur gefallen, sondern er machte Hoffnung zu noch größern Opfern, wenn sie nöthig und gefordert werden sollten. Allein, dies waren nur

leere Versprechungen, welche die Ritterschaft ihren Gönnern vorgespiegelt hatte, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, und sich des kaiserlichen Schutzes gegen ihren Regenten zu versichern. Nachdem dieser Zweck erreicht war, fanden die Ritter die kaiserlichen Zumuthungen bald sehr lästig. Mit großer Leichtigkeit sezten sie sich über alle Bedenklichkeiten, in Ansehung der schwankenden Unzuverlässigkeit ihres Charakters, hinweg, und es war nichts Seltenes, daß die nehmlichen Glieder des ritterschaftlichen Bundes, die sich kaum von der Herrschaft ihrer Regenten losgemacht, und sich als Unmittelbare unter kaiserlichem Schutz begeben hatten, nun wieder um den Schutz ihrer Landesherren, gegen den Kaiser anzurufen, kein Bedenken fanden. —

§. 8.

Durch solche Wendungen suchte die Reichs-Ritterschaft den Preis ihrer Unmittelbarkeit, bald durch vorgespiegelte Anhänglichkeit an das Reichs-Oberhaupt, bald durch eine verstellte Rükkehr zu ihren verlezten Unterthans-Pflichten, so sehr zu verringern, daß die verheißenen großen Opfer an Gut und Blut, größtentheils sich in demüthigen Vorstellungen, Bitten und unrechtmäßigen Reclamationen auflößten. Ueberall leuchtete der entschiedendste Egoismus, und das Bestreben, sich von den gesellschaftlichen Pflichten organisirter Staaten los zu machen, unverkennbar hervor. Nach und nach wurde dieser Bund dem Reichs-Oberhaupt selbst verdächtig. Man wußte nicht mehr, was man aus der Reichs-Ritterschaft eigentlich machen sollte. Im Jahr 1501 führte Kaiser Maximilian I. bei dem Reichs-

Regiment zu Nürnberg folgende bittere Klage:

„Nu besorgen Wir aus ihrer (der Rit-
„ter) Handlung und Antwort, daß sie
„schwerlich in Unser und des Reichs
„Ordnung zu bringen seyn werden, in-
„dem sie alle Zeit vorgeben, daß sie so
„ganz freie Franken seien, und sich
„doch izt der Fürsten, als ob die
„ihr Herrn wären, gegen Uns
„und dem heiligen Reich anneh-
„men, und hinwiederum Unser und
„des Reichs gegen den Für-
„sten — wenn ihnen von denselben ei-
„nig Bezwang begegnet — als ob sie
„nicht ihr Herrn wären, zu be-
„helfen, und also gegen Uns, und
„dem heiligen Reich, und den
„Fürsten frei zu seyn vermey-
„nen." —

In der Folge hat Karl V. sich gar bewogen gefunden, alle Zusammenkünfte und Ritter-Convente der Reichs-Ritterschaft in Franken, durch ein merkwürdiges, strenges Mandat (vom 21. Sept. 1531) gänzlich zu verbieten. Ein zu interessanten Betrachtungen leitendes Seitenstük zu diesem Mandat, liefert das vor kurzem erschienene kaiserliche Conservatorium zu Gunsten der Reichs-Ritterschaft vom 23. Januar 1804. —

In einer Schrift, wie die gegenwärtige, dürfte es wohl zweckmäßig seyn, zwei so merkwürdige — aus einer Quelle entsprungene, und doch so heterogene — Aktenstücke, als eine diplomatische Seltenheit aufzubewahren. Wir wollen also beide Conservatorien, nach authentischen, diplomatisch-getreuen Abschriften, begleitet mit einer historischen Uebersicht früherer reichsritterschaftlicher Angelegenheiten — unsern Lesern hier vorlegen:

No. I.

Abdruk allerhöchster kaiserlichen Conservatorii Karl V. für die landesherrlichen Rechte gegen die Conventikel 2c., d. d. Brüssel den 21. September 1531.

Wir Karl der Fünft von Gotsgnaden Römischer Kaiser zu allentzeiten Merer des Reichs Kunig in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croacien, Nauara, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Muricien, Giennis, Algarbien, Algetziren, Gibraltar der Canarischen vnnd Indianischen Inseln, vnnd der Terra Firme des Oceanischen Mers 2c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundy, zu Rotterick, zu Brabant, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu

Limburg, zu Lucemburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnnd Wirtemberg, ꝛc. Graue zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois, vnnd zu Burgundy ꝛc. Phaltzgraue zu Hennigaw, zu Hollandt, zu Seelant, zu Phiert, zu Kiburg, zu Namur, zu Roſſilion, zu Ceritania, vnnd zu Zutphen, Landtgraf in Elſaß, Marggraue zu Burgaw, zu Oriſtani, zu Gociani vnnd des hailigen römiſchen Reichsfürſt zu Schwaben, Cathalonia, Aſturia, Herr in Frießlandt, auf der windiſchen Markh, zu Portenaw, zu Biſcaia, zu Salides, zu Molin, zu Tripoli vnnd Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brief, vnnd thun kundt allermeniglich, wiewol auß beweglichen, treffenlichen vrſachen in gemainen geſchrieben rechten auch vnſer vnnd des Reichs ordnungen nit onzeitlich fürſehen iſt, das niemandt von vnterthanen, was

was wirden, standes oder wesens der oder dieselben seyn, on jrer Ordentlichen Obrigkait vorwissen vnnd Bewilligung, ainiche versamblung, gemaine tag, nach Conventickel fürnemen ausschreiben oder halten sollen, So hadt vnns doch glauplich angelangt, wie die Grauen, Herren, Ritter vnnd Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Herzogthumb zu Franckchen gesessen, vnnd ainem Bischoff daselbs als Jrem rechten Landsfürsten vnnd ordentlichen Obrigkait vnderworffen, zugethan vnnd anverwandt seynd, etliche Zeit her dermassen versammblung tag vnnd Conuenticel mer dan ainmal, on gedachts Jres Landsfürsten vnnd ordentlichen Obrigkait vorwissen vnnd verwilligung, nit allein fürtzunemen, vnnd zu halten vnderstanden, sonder auch darauf offtmals seltzame vngewondliche vnd dermassen Pratica, pundtnus vnnd ander Handlung, die ye zuzeiten Jnen selbs zu be-

schwerden vnnd verrath, vnnd dann Irer Obrigkait vnnd andern zu vngehorsame, verachtung vnnd nachtail vilfeltiglich geraicht, fürgenommen, gehandelt vnnd beschlossen haben sollen, Dieweil aber vnns als römischen Kaiser nit gepürt, noch auch gemaint ist, dergestalt versamblung vnnd Conuentickel dem gemainen Recht, auch vnsern vnnd des Reichs Ordnungen vnnd satzungen zuwider ferner fürzunemen vnnd zu halten, zu gestatten, Demnach setzen, ordnen vnnd erkennen wir auß römischer kaiserlicher Macht vnnd vollkommenhait aigner bewegnus vnnd rechter wissen, vnnd mainen vnnd wollen, das obgemelte Grauen, Herren, Ritter vnnd Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumb zu Franckchen gesessen, vnnd ainem Bischoff daselbs als Irem rechten Landtsfürsten vnnd ordenlichen Obrigkeit als vnderthanen vnderworffen, vnnd verwandt

seind, nuhinfüran kain versamblung, tag noch ander Conuenticfeln weiter fürnemen, auszschreiben noch halten, Sy haben dan solchs ainem yeden gegenwirtigen vnnd künfftigen Bischoff zu Wirtzburg als Irem ordenlichen Landtsfürsten zuuor angezaigt, vnnd des von Ime bewilligung erlangt, Vnnd gebieten darauf allen vnnd yeglichen Churfürsten, Fürsten, Gajstlichen vnnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herren, Knechten, Hauptleuten, Landuogten, Vitzthumben, Vogten, Phlegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheysen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern vnnsern vnnd des Reichs vnderthanen, vnnd getrewen, In was wirden, stands oder wesens die sein, vnnd sonderlichen den Edlen vnnd vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen rc. den Grauen, Herren, Rittern vnnd Knechten, so dem Stifft Wirtzburg

wie obstet, als vnderthänen vnderworfen sein, von römischer kaiserlicher Macht ernstlich mit diesem Brieff, vnnd wollen Das sy den Erwirdigen vnsern Fürsten, Rath vnnd lieben Andechtigen Conraden Bischouen zu Wirtzburg, alle seine Nachkommen vnnd den Stifft Wirtzburg bei dieser vnnser kaiserlichen ordnung vnnd satzung on allen eintrag, betrüebung vnnd verhinderung beruehlichen vnnd gentzlichen beleiben vnnd des vngeirrt geprauchen vnnd geniessen lassen, hiewider nit thuen, noch des yemand andern zu thuen gestatten, Als lieb Inen allen vnnd ainen yeden sey vnnser vnnd des Reichs vngnad, straff vnnd peen der Recht, vnnd dartzu Sechtzig, Markh lottigs goldes zuuermeiden, Die ain yeder so offt vnnd dickh Er freuenlichen hiewider thete, vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Camer, vnnd den andern halben tail obgemel-

tem vnnserm Fürsten vnnd seinen Nachkommen Bischouen zu Wirtzburg, vnnachleßlich zu betzalen verfallen seyn soll, Mit vrkundt diß briffs, mit vnnserm kaiserlichen anhangenden Insiegel besiegelt, geben in vnnser Stadt Brüssel in Brabant am Ain vnnd zwaintzigisten tag des Monats Septembris, Nach Christi vnnsers lieben Herren gepurt im fünffzehenhundert vnnd ain vnnd dreyssigisten vnsers Kaiserthumbs im Eylfften, vnnd vnnser Reiche im Sechzehenden Jaren.

CAROL.

Ad Mandatum caesareae
et Catholicae Mtis. proprium.

Alexander Schweis.

No. II.

Abdruck Kaiserlichen Conservatorii, auf die Herren Kurfürsten, Reichserz-kanzler, Sachsen und zu Baden, samt dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, in Sachen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, d. d. Wien, den 23. Januar 1804.

Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana rc.

Hochwürdigster und Durchlauchtigste Liebe, Neffe und Kurfürsten! Wir geben Eurer Liebden, Liebden, Liebden, mittelst den

abschriftlichen Anlagen sub litteris a, b, c, d, e, et f. mit mehrerm gnädigst zu vernehmen, welche dringende und höchst vermüßigte Klage bei Uns das reichsritterschaftliche General-Direktorium angebracht, und welche kaiserliche Erkenntnisse Wir hierauf zu erlassen, Uns gerechtest bewogen gefunden haben.

Eure L. L. L. werden aus der sub Lit. a. angezogenen Offizial-Anzeige des reichsritterschaftlichen General-Direktorii die ohnehin reichskündige Lage ersehen, worin die schwäbische, fränkische und Rheinische Reichsritterschaft sich in einem Zeitpunkte befindet, wo ihre in dem Westphälischen Friedensschlusse sowohl, als in spätern Reichsgesetzen, und in den seit der Wahl des Römischen Königs Ferdinand IV. errichteten Wahlverträgen befestigten Freiheit und Unmittelbarkeit ihr unmittelbares Verhältniß zu dem

Reichsoberhaupte erst einige Monate zuvor durch einen Reichsschluß in unverrücktem Stande erhalten, und der unter dem Schutze der Gesetze stehende — von der ritterschaftlichen Genossenschaft und deren Mitgliedern ausgeübte Besitz hergebrachte Rechte und Befugnisse über ihre unmittelbare Gebiete durch die — diesem neuesten Grundgesetze einverleibte ausdrückliche Bestätigung der ältern Fundamental-Normen gegen jede — besonders dem Landfrieden und dem westphälischen Friedensschlusse widerstrebende factische Störung gesetzlich sicher gestellt worden.

So wenig es der Einsicht Eurer L. L. L. entgehen kann, daß die von des Hrn. Kurfürsten zu Pfalz Liebden nach der Civil-Besitznahme der Ihrer durch den jüngsten Reichsschluß zugetheilten Entschädigungslande angefangene, und besonders im Fränkischen

Kreise mit rastloser Thätigkeit fortgesezte Vergewaltigung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und die dadurch in diesem Kreise großentheils schon bewirkte Umwandlung ihres konstitutionellen Verbands und ihrer uralten Verfassung dem klaren Buchstaben des jüngsten Reichsschlusses und der dadurch bestätigten Fundamental-Gesetze entgegen stehe; so klar der hiebei zum Grunde liegende Plan, das Entschädigungs-Loos des Herrn Kurfürsten durch Eigenmacht zu vergrößern, in der — dem ritterschaftlichen Direktorio zugegangenen Resolution vom 26. September vorigen Jahrs vorliegt, welche die — den Herrn Kurfürsten als Richter und Parthei darstellende — mit dem gesetzlichen Schutze des Besitzes im auffallendsten Widerspruche stehende Absicht ankündiget, ein vorgebliches ehemaliges Verhältniß ursprünglich landsässig gewesen seyn sollender ritterschaft-

licher Güter aus eigener Gewalt wieder herzustellen, mithin eine — selbst in der sichersten Voraussetzung erweislicher Hoheitsrechte, deren Aufrechterhaltung von dem vorigen Regenten vernachlässiget worden — dem klaren Buchstaben der Gesetze widerstrebende Selbsthilfe auszuüben; und so offenbar das mit jenem Plane in Verbindung stehende System der Konvenienz aus dem — durch ein zu Wirzburg im Druck erschienenes sogenanntes Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten — Publikando des Kurfürstlichen General-Landes-Kommissariats in Franken vom 9ten Oktober vorigen Jahres erscheinet, worin diese von dem Herrn Kurfürsten in seinen Fränkischen Landen verordnete höchste Stelle zur vermeintlichen Rechtfertigung des kurfürstlichen Benehmens unter andern bemerkt: daß der Herr Kurfürst, als Successor singularis ex pacto, es sich selbst

und der Sicherheit und dem Wohlstande der durch besondere Titel an das Pfälzische Kurhaus gediehenen Fränkischen Provinzen schuldig sei, einer bestehenden sogenannten Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen, mithin dessen ernstlicher Wille dahin gehe, daß die Verfassung der Ritterschaft auf den Punkt zurück geführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können; eben so einleuchtend wird sich Denenselben — zumal bei den nun auch, nach Maaßgabe der angeschlossenen reichsritterschaftlichen Offizial-Anzeige von mehrern andern Reichsständen — beinahe durchaus nach dem Beispiele des Herrn Kurfürsten zu Pfalz — zum Theil mit gewaffneter Hand unternommenen reichskündigen Occupationen, und auf ein willkührlich angenommenes Prinzip einer durch den Uebergang der Entschädigungs-Lande entstan-

denen Veränderung der Verhältnisse mit ritterschaftlichen Besitzungen gegründeten eigenmächtigen Maasnehmungen, und bei den dadurch veranlaßten — die öffentliche Ruhe störenden ärgerlichen Auftritten — die dringende Nothwendigkeit eines — der gesammten Reichsritterschaft zu gewährenden reichsoberhauptlichen kräftigen Schutzes, und einer unverzüglichen Niederdrückung jenes schon zum Theil zur Ausführung gebrachten gemein-schädlichen Systems darlegen, dessen Fortschritte die schon angefangene Zerstörung der gesezlich befestigten Ruhe und Ordnung verbreiten, die mindermächtigen Stände des Reichs nicht weniger, als die unmittelbare Reichsritterschaft, mit einem nahen Untergange bedrohen, die deutsche Staatsverfassung in ihren Grundfesten erschüttern, und die unvermeidlichen Uebel anarchischer Ver-

wirrungen mit raschen Schritten herbeiführen würden.

Wir haben in Unserer kaiserl. Wahlkapitulation die Pflicht übernommen, die unmittelbare freie Reichs-Ritterschaft, gleichwie alle Stände des Reichs, bei ihren hergebrachten Rechten zu erhalten, und nicht zu gestatten, daß sie unter dem Scheine Rechtens vergewaltiget werde.

In dessen Gemäßheit und in reichsväterlicher Erwägung der unverkennlichen Gefahr, welche dem teutschen Staatskörper bei fernern Vorschritten der Eigenmacht bevorsteht haben wir demnach gerechtest beschlossen — mit Kassir- und Aufhebung aller von dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz, nach der Civil-Besitznahme der ihm zugetheilten Entschädigungs-Lande, sowohl im schwäbischen als im fränkischen Kreise, zur Umwandlung des konstitutionellen Verbandes und der uralten

Verfassung der unmittelbaren Reichsritter-schaft, großentheils mit öffentlicher Gewalt und wiederhohlten militairischen Einfällen unternommenen Vorschritte, und noch gegenwärtig fortwährenden Zwangsmitteln und der dadurch im leztgedachten Kreise bereits bewirkten Ueberwältigung eines beträchtlichen Theils des dasigen unmittelbaren Reichsadels, insbesondere der hierauf erwachsenen Aufrichtung eines hiermit annullirten sogenannten pfalz-baierischen Ritterschaftlichen Ausschusses, weniger nicht mit Vernichtung sämmtlicher von ritterschaftlichen Mitgliedern und Unterthanen geleisteten Subjections-Eide, von denen jene, so wie diese, hiermit aus Kaiserlicher Macht entbunden und losgezählt werden, dann mit gleichmäßiger Annullirung der von andern Reichsständen vorbesagtermaßen getroffenen Maßnehmungen, Euren L. L. L. mittels Unsers gegenwärtigen kai-

serl. Conservatorii, den aus der Natur dieser höchst wichtigen Angelegenheit und dem Reichsverbande fließenden Auftrag zu ertheilen: sammt und sonders die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worin sie sich notorie zur Zeit der Civil-Besitznahme der Entschädigungs-Lande befunden, auf Kosten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz und respective derjenigen Stände, die von ihren gewaltsamen Occupationen und sonstigen Maßnehmungen nicht sofort abgestanden seyn möchten, unverzüglich, und, wo es vonnöthen, mit gewaffneter Hand wieder einzusetzen, zu dem Ende auch den zur Subjection gebrachten ritterschaftlichen Mitgliedern und Unterthanen ihre Entbindung von den geleisteten Subjections-Eiden — jedoch, so viel erstere anlangt, mit Vorbehalt der, wider diejenigen, die sich

ohne höchste Noth verleiten lassen, oder sich gar freiwillig erboten haben mögen, die Uns, als ihrem unmittelbaren einzigen Oberherrn, gelobte Treue und Gehorsam zu brechen, — auf desfallsige genüglich bescheinigte Anzeige von Kaiserl. Amts wegen zu erlassenden obristrichterlichen Verfügungen — sogleich nach dem Empfange dieses Unsers Kaiserl. Conservatorii zu verkündigen, überhaupt aber alle, dem Zweck Dero Auftrags angemessene Maßregeln schleunigst zu treffen, und die gesammte reichsritterschaftliche Genossenschaft bei jenem wieder herzustellenden Stande — jedoch, was die zwischen Ritter-Direktorien oder einzelnen ritterschaftlichen Mitgliedern mit den abgetretenen Regenten der Entschädigungs-Lande bereits vorgewalteten, oder mit deren Regierungsnachfolgern entstehenden besondern Streitigkeiten anlanget, wofern solche nicht in Gemäßheit des

Reichs-

Reichsschlusses von 1753 im gütlichen Wege zur Erledigung kommen sollten, deren rechtlichen Ausführung in foro competente, nach wieder herstelltem Statu quo, unabbrüchig, weniger nicht dem rechtlichen Austrage, der mit andern Ständen des Reichs obschwebenden, oder noch künftig erwachsenden Irrungen, in Entstehung gütlicher Erledigungs-Mittel, ohne Nachtheil — auf jedesmaliges Anrufen wider Männigliches Gewalt auctoritate Nostra Caesarea zu schützen und zu handhaben.

Wir sehen dem stracklichen Vollzuge dieses Unsers kaiserl. Auftrags mit vertrauensvollster Zuversicht entgegen, und wollen hierüber Dero gehorsamste Befolgungs-Anzeigen in Zeit zweier Monate gnädigst gewärtigen, und verbleiben Eurer L. L. L. respective mit beharrlicher Freundschaft, freundvet-

terlichem Willen, Kaiserlichen Hulden, und allem Guten vorderst wohl beigethan.

Gegeben zu Wien, den 23. Januar, im Jahre 1804, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarischen und Böhmischen im 12ten.

Historisch - diplomatischer Rükblick.

Der Geschichtsforscher und pragmatische Beobachter findet in dem vorliegenden Conservatorio zur Beschützung der Unmittelbarkeit des deutschen Adels — ausserhalb den Oesterreichischen Staaten — manche Einladung zu wichtigen Betrachtungen, zu unwillkührlichen Rückerinnerungen an vergangene Zeiten, die man hier nicht ganz unterdrücken kann.

Im Januar 1804 erschien das Conservatorium zur Begünstigung der Reichsritterschaft. Im Januar 1764 — also ge-

rade vierzig Jahre früher — machte die Krone Böhmen die ersten, offenbaren, officiellen Angriffe auf die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Asch. — Im Januar 1764 reichte der Böhmische Fiscal bei dem Appellations-Gerichte zu Prag, als dem Lehnsgerichte über die deutschen Vasallen der Krone Böhmen, eine fiscalische Klage wider die Herren von Zedtwitz ein, nahm die Herrschaft Asch — als ob dieselbe einen Theil des Egerschen Kreises ausmachte, mithin unter Böhmischer Landeshoheit stände — in Anspruch, und klagte dabei die Herren von Zedtwitz — obgleich sie die freien, unmittelbaren Besitzer der Herrschaft Asch waren — wegen der sich angemaaßten Unmittelbarkeit als meineidige Lehnleute und Rebellen an.

Die Reichsritterschaftlichen Verhältnisse,

scheinen eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht, von Lojalität und Empörung, von Meineid und Eidestreue hervorgebracht zu haben. Denn so wie der Böhmische Fiscal die Herren von Zedtwitz wegen der standhaften Behauptung ihrer Unmittelbarkeit gegen Oestreich, als meineidige Lehnleute und Rebellen anklagte, eben so hat der Reichs-Hof-Fiscal noch ganz neuerlich gegen die Herren von Kalb wegen ihrer freiwilligen Unterwerfung unter die Kurfürstlich Baierische Hoheit, und ihrer Lossagung von dem Reichsritterschaftlichen Verbande, eine Klage bei dem Reichshofrath wegen Meineids (puncto deliberati perjurii et violatae ordinationis equestris Franconiae, etc.) eingereicht, worauf der Reichshofrath auch die Ladung sogleich erkannt hat. Wir sehen also hier

zwei Mitglieder des unmittelbaren Reichs-Adels, die wegen zwei ganz entgegengesetzter Handlungen — das eine, wegen standhafter Behauptung seiner dynastischen, dafür allgemein und von den ersten und berühmtesten deutschen Publicisten anerkannten Unmittelbarkeit, gegen die gewaltthätigen Angriffe und Unterjochungs-Plane von Seiten der Oesterreichischen Regierung; das andere, wegen freiwilliger Lossagung von einer bisher angemaaßten Unmittelbarkeit, d. i. von der Verbindung mit der Reichsritterschaft, und eben so freiwilliger Unterwerfung unter seinen rechtmäßigen Landesherrn — des Meineids und der Empörung angeklagt werden! — Welches ist denn nun hier Recht? welches Unrecht? Welcher von diesen beiden ist denn nun der Meineidige? der Rebell? Welcher Eid muß beobach-

tet, welcher nicht beobachtet werden? Sind denn unsere Begriffe von Recht und Unrecht, — sobald von ritterschaftlichen Angelegenheiten die Rede ist — so ganz relativ? Hängen diese Begriffe von zufälligen Lokal-Umständen ab? Macht der Umstand einen so wichtigen Unterschied, ob der Angeklagte an der Böhmischen Gränze, oder in Schwaben, oder in Franken wohnet? —

Diesen Unterschied, diese mächtige Wirkung der Lokal-Umstände, haben die Herren von Zedtwitz in ihrer unmittelbaren Herrschaft Asch, zu ihrem großen Nachtheil nur zu sehr gefühlt. Denn als sich die Herren von Zedtwitz den bedrückenden Zumuthungen der Oesterreichischen Regierung mit aller ihrer Kraft widersezten, ließ man von Oesterreichischer Seite — vermuthlich um die beschwerliche, diplomatische, urkun-

denmäßige Beweisführung der sich angemaaßten Landeshoheitsrechte abzukürzen — ein aus dreißig Mann bestehendes Kommando, kaiserlich = königlicher Dragoner, unterm 22. Januar 1765, in der Herrschaft Asch zur Execution einrücken. Dieses Kommando diente denn auch noch dazu, den bisher nicht üblich gewesenen, jezt aber an die Herren von Zedtwitz zu Asch, häufig hintereinander ergangenen Böhmischen Befehlen, militairischen Nachdruck zu geben. Diese Befehle betrafen vorzüglich die Einführung des Böhmischen Salz = Regals — dem die Herrschaft Asch vorher nie unterworfen gewesen. — Gleich darauf folgten die ebenfalls vorhin nie hier in Uebung gewesenen, kaiserlich = königlichen Criminal = und Münz = Gesetze, der Böhmische Consumo = Zoll, der Böhmische Taback,

der Böhmische Straßenbau u. s. w. Die Ansprüche, welche die Krone Böhmen auf die Herrschaft Asch machte, ruheten in der That auf so seichtem Grunde, daß z. B. der Zoll, welchen der Böhmische Fiscal als eine seit undenklichen Zeiten exercirte Gerechtsame, und folglich als ein unwidersprechliches Kennzeichen, der der Krone Böhmen zustehenden Landeshoheit, mit vorzüglichem Nachdruck herausgehoben hatte — daß dieser Böhmische Zoll gleichwohl erst 1624, im dreißigjährigen Kriege, unter Minderjährigkeit der damaligen Besitzer von Asch, und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß er den Freiheiten der Herren von Zedtwitz nicht nachtheilig seyn sollte, angelegt worden, nachdem schon vorher (1612) damit ein vergeblicher Versuch gemacht worden war, dem sich die Herren

von Zedtwitz mit Nachdruck und Erfolg widersetzt hatten; welches aber nicht hätte geschehen können, wenn die Krone Böhmen zu Anlegung eines Zolls in der Herrschaft Asch, aus landesherrlicher Macht berechtiget gewesen wäre. Ein anderes Kennzeichen der Landeshoheit sollte das jus dicendi in caussis non feudalibus seyn, welches der böhmische Fiscal daher zu leiten suchte, weil die Herren von Zedtwitz es ihren Unterthanen nicht verwehrt haben, in zweifelhaften Fällen, auch außer Lehnssachen, an das Prager Appellations-Tribunal, als böhmisches Lehnsgericht zu appelliren. Der böhmische Fiscal erinnerte sich wohl nicht, daß schon im Jahre 1717 kaiserliche Patente de non recurrendo ad curias feudales in caussis non feudalibus, an die Reichs-Ritterschaft ergangen sind. Wenn daher das Prager Appellations-

Tribunal auf Anrufen Ascher Untertha-nen, auch in Fällen, die keine Lehns-sachen betrafen, Recht sprach, so handelte dieser böhmische Lehnshof zu Prag gerade gegen die oben berührte kaiserliche Verordnung, und diese Verletzung der kaiserlichen Vorschrift, von Seiten eines böhmischen Gerichtshofes, konnte weder zum Nachtheil der Reichs-Unmittelbarkeit der Herren von Zedtwitz gereichen, noch durfte ein böhmischer Fiscal von einer solchen Verletzung einen Beweis der Landeshoheit zum Vortheil der Krone Böhmen entlehnen. Aber dies ist nicht der erste Fall, wo das Haus Oesterreich in offenbarem Widerspruch gegen die kaiserlichen Verordnungen handelte. In der Geschichte sind die Beispiele eben nicht selten, da das Haus Oesterreich den kaiserlichen Gerechtsamen fast

immer die erste Wunde versezte. Die bekannten Vorfälle mit den Posten, Zöllen, Druck-Privilegien, Standes-Erhöhungen u. s. w. können hier als Belege dienen. — Was müssen die Gefühle des deutschen Patrioten seyn, der, bei einer lebhaften Rückerinnerung solcher Geschichts-Züge, nun wieder in dem vorliegenden neuesten kaiserl. Conservatorio vom 23. Januar 1804, auf folgende Stelle stößt:

„Wir haben in Unserer kaiserlichen „Wahlkapitulation die Pflicht übernommen, die unmittelbare freie Reichs-„Ritterschaft, gleichwie alle Stände des „Reichs, bei ihren hergebrachten Rechten zu erhalten, und nicht zu gestatten, daß sie unter dem Scheine Rechtens vergewaltiget werde." —

Asch fiel, so wie lange vorher auch schon der Reichsritterschaftliche Adel in Burgau

gefallen war, ohne daß die kaiserliche Wahlkapitulation weder das eine noch den andern beschützen konnte. —

§. 9.

Unter allen Provinzen, wo die Ritterschaft ihr Heil versuchte, war Franken gerade das Land, wo die Bemühungen der Ritter, alle Bande des Staatsvereins aufzulösen, die größten Schwierigkeiten fanden. Die Regenten dieses Landes, besonders die Burggrafen von Nürnberg — waren am wenigsten gleichgültig gegen ihre Rechte.

Kaum wird man hier ein reichsunmittelbares Ritter=Gut finden, auf welchem nicht der benachbarte Reichsstand die vorzüglichsten Regalien, als Blutbann, hohe Obrigkeit, Wildbann, Zoll, Münzrecht, Landgericht u. s. w. behauptet. Und in der That hat auch die Ritterschaft die Behauptung

und Ausübung dieser Regalien auf ihren Rittergütern, den Landesherren nie streitig gemacht. Wenn man aber diese Regalien anerkennt, und ihrer rechtmäßigen Ausübung keinen Widerstand leisten darf, so erkennt man eben dadurch auch die Existenz der Landeshoheit, wie solche damals ausgeübt worden, unwidersprechlich an.

§. 10.

Die Gerechtigkeit des Kaisers, als Reichs-Oberhaupt, sollte die sicherste Bürgschaft eines offenen Anerkenntnisses, einer geraden unpartheiischen Beurtheilung in der Sache der beeinträchtigten Fürsten und Stände des Reichs, gegen die Reichs-Ritterschaft leisten. In Ansehung Brandenburgs, wäre diese Unpartheilichkeit von Seiten des Reichs-Oberhaupts um so sicherer zu erwarten, da die neueren Schritte des Königs von Preu-

ßen in Franken, ältere Schritte des Kaisers, in einer ähnlichen Sache in Schwaben, zum Vorbilde haben, und dadurch eben sowohl, als durch die urkundenmäßige diplomatische Wahrheit und Rechtmäßigkeit der Ansprüche selbst, vollkommen gerechtfertiget stehen. So hat der Kaiser zum Beispiel, gestützt auf die Wahlkapitulation Art. XV. §. 8. und Art. XIX. §. 7. den Adel in der Markgrafschaft Burgau, welcher sich an die Reichs-Ritterschaft angeschlossen hatte, in die Schranken der Landsassen zurük geführt. Die erhabene, unbestechliche Wahrheit, entscheidet für die Sache Preussens und seiner Mitstände, man mag sie in der Natur der Dinge, oder in dem positiven Ausspruche des römischen Prätors: Quod quisque juris pro se statuerit etc. suchen. —

§. 11.

Kein Deutscher von einiger wissenschaftlicher Bildung, kann so unbekannt mit der staatsrechtlichen Geschichte seines Vaterlandes seyn, daß es ihm nicht erinnerlich seyn sollte, daß Oesterreich zu der Vernichtung der Unmittelbarkeit des ritterschaftlichen Adels, die ersten, thätigsten Schritte gethan hat. Umsonst stellte die Burgauische Ritterschaft den Satz auf: „die Markgrafschaft Burgau sey kein Fürstenthum;“ umsonst suchte die Ritterschaft zu beweisen, daß, „außer den österreichischen Kameral-Herrschaften in der Markgrafschaft, von einem andern dasigen Stand, den österreichischen Regenten noch niemals wäre gehuldiget worden;“ umsonst behaupteten die von ihrem Beschützer bedrängten Unmittelbaren; „der Burgauischen Ritterschaft habe noch kein

österreichischer Regent oder Pfandinhaber eine Steuer zugemuthet; sie habe vielmehr von dem Kaiser das Privilegium, ihre Unterhanen selbst zu besteuern, und diese Steuer würde an die schwäbische Ritter-Casse entrichtet;" umsonst behaupteten sie: „die Ritterschaft in Burgau bestehe aus freien Schwaben, die sich im St. Georgen (oder reichsritterschaftlichen) Bund befunden; ihre meisten Ritter seyen nicht dem Hause Oesterreich, sondern andern Reichs-Ständen mit Lehnspflicht zugethan." — Alle diese Erklärungen, alle diese Gründe fanden keinen Eingang. Oesterreich behauptete die Rechte des regierenden Landes-Fürsten, über die Markgrafschaft Burgau, in allen ihren Ausflüssen, und führte die Unmittelbaren der burgauischen Ritterschaft in die Schranken der Unterthanen zurük.

§. 12.

§. 12.

Es ist nicht die Absicht, hier die politischen Gründe zu untersuchen, die zu der Erscheinung des kaiserlichen Conservatorii vom 23. Januar 1804, zu Gunsten der Ritterschaft, die eigentliche Veranlassung gegeben haben mögen. Auch kann die momentane Wirkung dieses Conservatorii — sie mag für oder wider die Fürsten und Stände des Reichs ausfallen — den ruhigen Beobachter, den Politiker von richtigem Blik und gerader, unbefangener Beurtheilung, in seinen Combinationen wegen des künftigen Schiksals der Reichs-Ritterschaft, im geringsten nicht irre führen. Das weltkundige Betragen des Hauses Oesterreich, gegen die Reichs-Ritterschaft, überall, wo es darauf ankommt, seine eigene Landes-Hoheitsrechte gegen die Unmittelbarkeit des auf

Oesterreichischem Territorio wohnenden Adels, geltend zu machen, ist ein so kräftiger Fingerzeig, für die übrigen Stände des Reichs, daß nur diejenigen, welche ihre Rechte durchaus vernachlässigen wollen, dieses erhabene und lehrreiche Beispiel unbenuzt lassen können. Wie viel Folgenreiches liegt nicht ausserdem noch in dem Lüneviller Frieden, welcher mittelbar oder unmittelbar, die künftige Existenz der Reichs-Ritterschaft mit schrecklichen Gefahren bedroht. — Oesterreich fühlte dieses vielleicht; mag auch wohl von den einflußreichsten Cantons der Ritterschaft auf die Gefahr, welcher der Lüneviller Friede sie bloß gestellt hat, aufmerksam gemacht worden seyn: und daher das ängstliche Bestreben der Kaiserlichen Plenipotenz, die Aufnahme der bekannten salvatorischen Clausel, zu Gunsten der Reichs-Ritterschaft, in den De-

putations-Hauptschluß zu bewirken. Diese Clausel, die nur salviren kann, was rechtmäßig existirt, und die folglich den bereits vorhandenen Grundgesetzen weder einen andern Sinn, noch eine höhere Kraft geben, noch die urkundenmäßigen, wohlbegründeten Rechte der Stände des Reichs, im mindesten beeinträchtigen konnte, und die von der Kaiserlichen Plenipotenz selbst nur durch „das einförmige Beispiel der Vorzeit" — motivirt wurde, diese Clausel war ein bloßes Pflaster, das die Wunden, welche der Lüneviller Friede der Reichs-Ritterschaft geschlagen hat, nur bedecken, aber nicht heilen kann *).

*) Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß unter mehreren Reichs-Ständen, welche zum Ueberfluß die obige Bestätigungs-Clausel auf den Sinn der bisherigen Reichs-Gesetze zurük führten, die beiden Churhöfe Brandenburg und Pfalz-Baiern in beiden höhern Reichs-Col-

§. 13.

Es wäre wohl eine Frage, werth von österreichischen und ritterschaftlichen Publicisten, und von allen getreuen Anhängern des ritterschaftlichen Bundes im heiligen römischen Reich, genau erwogen, untersucht und beherziget zu werden, nämlich: was würde aus der Reichs-Ritterschaft geworden seyn, wenn derjenige Theil von Franken und Schwaben, der jezt durch das Entschädigungs-Werk den beiden Churhäusern Baiern und Würtemberg zugefallen ist, dem Hause

legien, nicht nur im Allgemeinen, gegen jede Clausel sich verwahrt, wodurch nicht der wahre, im Osnabrücker Friedens-Instrument Art. V. §. 28. ausgedrükte Stand der Sache, bewährt würde, sondern Brandenburg hat noch besonders den ausdrücklichen Beisatz gemacht:

„Daß es jedem ritterschaftlichen Gutsbesitzer frei „bleiben müsse, sich mit dem Landesherrn, im Um„fange dessen Gebiet und Lande seine Besitzungen „liegen, über seine Verhältnisse gütlich zu ver„gleichen.“

Oesterreich zu Theil geworden wäre? — — Das ist freilich eine ganz eigene, kitzliche Frage; und der Publicist, der in seiner gründlichen Auflösung dieser Frage, dem Interesse des österreichischen Hauses, und den veralteten Privilegien der Ritterschaft, und der zärtlichen, immer regen Obhut des Reichs-Oberhaupts, über alles was die Erhaltung und das Gedeihen der Rechte der — von Oesterreich selbst schon so oft erschütterten und vernichteten Unmittelbarkeit — betrifft, zugleich huldigen wollte und könnte; — wahrlich, der würde ein Meisterstück zur Welt fördern, dergleichen die staatsrechtliche Litteratur noch nicht aufzuweisen hat. — Ohne auf den großen Fond von Talent, der zur Auflösung dieser kritischen Frage erforderlich wäre, Anspruch zu machen, darf Schreiber dieses

wenigstens die Vermuthung wagen, daß, im Fall die fränkischen Fürstenthümer des Churfürsten von Pfalz-Baiern, in die österreichische Entschädigungs-Masse gefallen wären, das allerhöchste kaiserliche Conservatorium vom 23. Januar 1804 — bei so ganz veränderten Umständen — wohl schwerlich erschienen seyn dürfte. — Wenigstens würde der Kaiser oder der Reichshofrath in Wien, das Haus Oesterreich doch wohl nicht aufgefordert haben, eine Conservations-Armee von 60,000 Mann, zur Beschützung der Ritterschaft gegen die reichskonstitutionswidrigen Eingriffe des Hauses Oesterreich, in Franken einrücken zu lassen. — —

§. 14.

Die prekaire Fortdauer der Ritterschaft ist also wohl mit in der Wendung zu su-

chen, welche das Entschädigungs-Werk genommen hat. Allgemein angenommene, allgemein gültige Grundsätze, liegen also ihrer gefristeten Existenz nicht zum Grunde. Es ist also blos Sache des Zufalls, der Convenienz, daß die gänzliche Vernichtung des Ritterschaftlichen Bundes, noch zur Zeit — aufgeschoben bleibt. — Ich sage: noch zur Zeit. Denn, nachdem was in Lüneville und in Regensburg vorangegangen, sind noch mancherlei wichtige Veränderungen im deutschen Reiche unvermeidlich. Die Sache der Ritterschaft gehört in diese Kategorie, und ist — obgleich so viel Aufhebens davon gemacht wird — eben keine von den wichtigsten Veränderungen, die uns noch bevorstehen. — Ob diese Ereignisse durch mancherlei — im Grunde fruchtlose — Anstrengungen, vielleicht auf kürzere oder längere Zeit, noch zurück gehalten

werden könnten? Dieser Umstand kann nur für diejenigen von Wichtigkeit seyn, die in Palliativen eine Beruhigung finden können. Der denkende, philosophische Beobachter, sammlet Data, und gründet darauf seine Combinationen, vermöge welcher er behaupten kann, daß gewisse Ereignisse erfolgen müssen, auch die Gründe angeben kann, warum sie erfolgen müssen. — Dem Kaiser muß indessen auch selbst daran gelegen seyn, die durch die Ritterschaft in der Ausübung ihrer Landeshoheits-Rechte so sehr gefährdeten Stände des Reichs, endlich selbst kräftig zu unterstützen. Der Kaiser beschwört in der Wahlkapitulation Art. I.:

„Daß er die deutschen Fürsten bei „ihren Hoheiten und Gerechtig„keiten lassen und schützen, daß „er Niemand ein Privilegium „dawider ertheilen, und da einige

„in Friedensschlüssen ertheilt seien, die„selbe gänzlich cassiren und annul„liren, auch mittelst der Wahl„kapitulation cassirt und an„nullirt haben wolle.“

Die Ritterschaft gründet ihre Ansprüche, in Franken und Schwaben, vorzüglich auf Privilegien der Kaiser Ferdinande und Leopolds I. — Man lege nun diesen Privilegien jenen Maßstab der Wahlkapitulation an, und beurtheile ruhig und unbefangen, mit welchem Grunde die Ritterschaft über verlezte Privilegien, über entrissene Rechte, über Gewaltthaten und Unterjochung klagen darf. Zudem möchte man wohl fragen: wenn der Kaiser befugt wäre, solche Privilegien zu ertheilen, warum hat sie nicht der ganze deutsche Adel? Aber der ausschließliche und bei weitem nicht der größte Theil von Deutschland, wo die Ritterschaft

diese Privilegien — in dem fürchterlichsten Zeitpunkt der Unruhe und der Bestürzung — an sich gerissen hat, führt immer wieder auf ihre Entstehung zurük.

§. 15.

Wenn es je einen Staat im Staate gegeben hat, wenn es je einen Bund gegeben hat, der das Gesez, und folglich die öffentliche Sicherheit verachtet und verlezt, oder im Stillen untergräbt; so ist es dieser Bund der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft. „Die „wichtigsten Zweige der öffentlichen Sicher„heit, des Handels und so mancher anderer „wohlthätiger Polizei-Einrichtungen, — welche „nur durch allgemein durchgreifende „Maßregeln, den Wohlstand ganzer Län„der und ihrer Bewohner begründen kön„nen — werden durch die empörenden Ex„emptionen, wozu die Ritterschaft sich be-

„rechtigt glaubt, fortwährend gestöhrt, und „gänzlich vernichtet.“ *) In einem Lande, welches die Ritterschaft in vollem Glanze ihrer Unmittelbarkeit durchkreuzt, können die Gesetze keine allgemeine Kraft und Wirksamkeit haben, weil hier eine gewisse Klasse von Einwohnern, sich über das Gesetz zu stellen, wagen darf. Dadurch werden Mißbräuche, Gewaltthätigkeiten, sträfliche Willkühr, Schleichhandel und manche andere, schwerere Verbrechen, zum höchsten Nachtheil der ruhigen, dem Gesetze sich fügenden Unterthanen unvermeidlich. Das Privilegium der Gesetzlosigkeit, ist ein trauriger Ueberrest, aus den rohesten Zeiten der Unbildung und der Unsittlichkeit, dessen Vertheidiger ganz vergessen haben müssen, daß die Aufklärung und

*) Chur-Würtembergische Abstimmung, bei der R.Deputation.

eine auf reinen Principien des Rechts und der Philosophie gegründete Staats=Verwaltung des neunzehnten Jahrhunderts, mit einer längern Fortdauer solcher barbarischer Privilegien, durchaus nicht zu vereinigen sind. Ja, man kann mit Gewißheit annehmen, daß ein großer Theil der Mitglieder der Ritterschaft, nicht ohne Erröthen, nicht ohne Indignation an die Mißbräuche eines Privilegiums denken kann, die der Menschheit oft die tiefsten Wunden versezt, den ritterschaftlichen Bund selbst aber, mit Schande bedekt haben. Ein solches Beispiel liegt noch ganz frisch in dem Andenken des Publikums, da ein gewisser Freiherr v. Münster, auf seinem reichsritterschaftlichen Gute, mitten im Fürstenthum Bamberg, im Taumel seiner reichsunmittelbaren Gesetz=Freiheit, sich eine Reihe von Grausamkeiten, Meuchelmorden, Gräueln und Ver=

brechen erlaubte, wovon man kaum unter Wilden, wie viel weniger mitten unter gesitteten Staaten — die Möglichkeit ahnen sollte. Wobei noch die Bemerkung nicht überflüssig seyn dürfte, daß die reichsritterschaftliche Justiz — in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren — es noch immer nicht für gut befunden hat, und es noch bis zu dieser Stunde nicht für nöthig hält, dieses — edle — Glied ihres Bundes — gesetzmäßig zu richten! — Die Menschenliebe gebietet, solche Vorgänge mit einem Schleier zu bedecken, aber die Weisheit der Regenten und die Aufklärung des Jahrhunderts, werden die Wiederholung ähnlicher Verbrechen zu verhüten wissen.

§. 16.

Welch' eine Erholung für den Menschenfreund, von jener blutigen Räuber-Burg, in das Reich der Gesetze, der Ordnung, und

der geselligen Tugenden zurük zu kehren! Hier finden wir Fürsten, denen die Geseze heilig sind, und vor welchen der geringste Unterthan, den Werth der Menschheit hat; wo der geringste Unterthan, Schuz und Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums genießt. Hier regiert das Gesez: aber auf den Schlössern der Reichs-Ritterschaft, herrscht der Wille des Gnädigen Herrn. — Große Monarchen bedürfen der Achtung des großen Publikums; ihnen ist, besonders zu unserer Zeit, an der öffentlichen Meynung sehr viel gelegen; sie müssen also mit Vorsicht, mit Schonung, mit Klugheit handeln: — kleine Despoten in einem abgerissenen Winkel, werden durch ihre Unwichtigkeit sicher, und nur große Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten, machen sie bemerkbar *).

*) S. §. 15.

§. 17.

Es ist ein unholder Genius, der über Deutschland seinen eisernen Zepter schwingt, und mit hämischer Eifersucht gerade auf die Gebrechlichkeiten und Unvollkommenheiten unserer Verfassung schielt; und gerade diese, diese schädlichsten Uebel, mit rastloser Thätigkeit als Heiligthümer bewacht! — Deutschland's Italien — das linke Rheinufer — und mit diesem die deutschen Gränz-Festungen, Mainz, Ehrenbreitstein u. s. w. wurden durch die fürchterliche Krisis, welche der lezte unglückliche Krieg gegen Frankreich, und der darauf erfolgte Lüneviller Friede herbeigeführt, von Deutschland abgerissen! Churfürsten, Bischöfe, Prälaten, und Reichs-Städte ohne Zahl, die alle gesetzmäßige Landesherren und Stände des Reichs waren — und zu den Reichslasten willig und reichlich beitrugen, fielen ein Opfer dieses ausseror-

dentlichen Zustandes. Der Kaiser beschloß, bewilligte, unterzeichnete ihre Vernichtung. Kein deutscher Patriot, kein Publicist, machte davon eben viel Aufhebens. Alles schwieg, und sah schweigend die großen Ereignisse als das Werk der herrschenden Nothwendigkeit an. Selbst der Reichs-Hofrath, — der uns noch so eben, ein so merkwürdiges Beispiel seiner patriotischen Wärme und Wachsamkeit, zu Gunsten der Reichs-Ritterschaft gegeben, — selbst der Reichshofrath — schwieg, und gab uns damals ein eben so merkwürdiges, eben so seltenes Beispiel von politisch-bescheidener Justiz-Mässigung. —

Mit welchem Rechte können denn nun diejenigen, die jene mächtigen Einrisse in unserer Verfassung, ohne Murren geschehen ließen, und dabei eine so beispiellose Mässigung, Ruhe, Bescheidenheit und Ergebung bewie-

bewiesen haben: — mit welchem Rechte können sie jezt Himmel und Erde bewegen, um einige veraltete, dem Geist der Zeit nicht mehr anpassende, zu gefährlichen höchst schädlichen Mißbräuchen leitende, und an sich schwankende Privilegien der Reichs-Ritterschaft zu erhalten? — Sind denn die eingebildeten Privilegien, einiger der Landeshoheit ihrer rechtmäßigen Regenten abtrünnig gewordener Unterthanen, dem deutschen Reich und seiner Verfassung mehr werth, als die Churfürstenthümer Mainz, Trier, und Köln? Mehr werth, als die Bisthümer Speyer, Worms, Würzburg, Bamberg, Fulda und Eichstädt? — Ist die heilige Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft, und die Würde und das Gedeihen ihrer Consulenten, unserm Vaterlande mehr werth, als das — ganze linke Rheinufer? — — —

Was dort geschehen ist — ich meine in Lüneville und Regensburg — hätte unterbleibeu sollen, und hätte auch — wenn kein übel berechneter, und noch schlechter ausgefallener Krieg vorangegangen wäre — unterbleiben können. Was hier mit der Ritterschaft geschehen soll, muß geschehen; weil es Folge des Vorangegangenen, und daher eben so unvermeidlich als das Geschehene ist.

§. 18.

Wenn man den Gang der Zeit ruhig beobachtet, und ihr Fortschreiten — welches ohnehin vergeblich wäre — weder zu hemmen noch zu richten trachtet; wenn man die Umstände und Folgen, die aus frühern und spätern Verhandlungen — wozu das Reichs-Oberhaupt immer die Hand geboten — nothwendig entste-

hen mußten, und noch ferner entstehen werden, ruhig und ungestört wirken läßt; so wird man einen Bund, der weder Wahrheit noch Recht auf seiner Seite, noch vielweniger irgend eine höhere moralische oder politische Tendenz, und durchaus weder Stärke noch Consistenz genug hat, um der immer regen Kraft wohl-organisirter, nach höherer Vervollkommnung strebender Staaten, von welchen die Ritterschaft sich umgeben findet, zu widerstehen; so wird man diesen Bund, der weder zu eigener noch anderer Beglückung führt, sich nach und nach von selbst auflösen sehen. Dies konnte man vor dreißig und mehrern Jahren den geistlichen Fürsten weissagen; dies kann man jezt den Reichs-Rittern verkünden: würde aber jezt von diesen eben so wenig gehört werden, als jene Weissagungen vor dreißig Jahren von den geistlichen Für-

sten gehört wurden. — Aber dies ändert die Sache nicht. Die Zeit wird ihren Lauf fortsetzen; jede Ursache wird ihre angemessene Wirkung haben, und in der Kette der Begebenheiten wird auch das kleinste Glied nicht unwirksam bleiben.

§. 19.

Die Verfechter des reichsritterschaftlichen Systems, haben sich mit besonderm Eifer bemüht, der Sache der Ritterschaft ein weit wichtigeres Ansehen zu geben, als sie der Natur der Sache nach haben kann. Dieser chimärischen Wichtigkeit zu Folge, hat man die Existenz des reichsritterschaftlichen Bundes, mit der Existenz von Deutschland, ja sogar von Europa, so eng verkettet, daß — nach der Idee dieser ritterschaftlichen Politiker — daß eine nicht ohne den andern bestehen kann. — Man hat zwar durch den

Lüneviller Frieden — das heißt: durch die Abtretung der linken Rheinseite — den rheinischen Ritterkreis fast zur Hälfte herabschmelzen sehen; denn beinahe die Hälfte dieses Kreises wurde mit der französischen Republik vereinigt: aber dieses ließen die sonst so regen, so wortseligen Wächter der deutschen Konstitution, ruhig geschehen. Damals ahneten sie keine Gefahr, sahen in diesen Operationen nichts, was die Ordnung der Dinge, was die Ruhe von Deutschland im mindesten stöhren konnte. — Aber ganz etwas anderes ist es, wenn Pfalz-Baiern, Würtemberg, Brandenburg, Hessen, Fulda und andere Fürsten, ihre Rechte reclamiren. Sobald diese Fürsten einige ihrer Vasallen zu ihren Unterthans-Pflichten zurückführen, so ist die deutsche Verfassung in ihrer Grundfeste erschüttert; Deutschland ist mit einer wilden, chaotischen

Anarchie, Europa mit einem verheerenden Krieg bedroht: — die ganze Welt steht in Feuer! ..... Um den erdichteten Werth der ritterschaftlichen Besitzungen, um ihren mächtigen Einfluß auf ganz Deutschland zu beweisen, werden statistische Tabellen und Berechnungen geliefert, die theils aus Unkunde, theils absichtlich, so sehr mit Uebertreibungen und falschen Angaben angefüllt sind, daß hier das Wahre vom Falschen zu sichten, eine eben so beschwerliche als undankbare Arbeit seyn würde. Der statistische Werth sämmtlicher reichsritterschaftlicher Besitzungen in Deutschland, wird jetzt noch zu 173 Quadratmeilen, 414,500 Seelen und 2 Mill. 107,000 Fl. Einkünfte angegeben. Wie lächerlich und grundfalsch diese Angaben sind, fällt sehr bald in die Augen, wenn man nur erwägt, daß unter den ritterschaftlichen Orten, die

in diesen Tabellen aufgeführt werden, sich sehr viele befinden, die $\frac{4}{5}$ fürstliche Unterthanen und $\frac{1}{5}$ ritterschaftliche enthalten. Güter, die ehemals Adelichen gehörten, in der Folge aber dem Landes- und Lehnherrn heimfielen, werden hier, weil irgend ein voriger adelicher Besitzer dem Georgen-Bund beigetreten war, unter die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Besitzungen gezählt. Ja, man kann sogar mehrere sogenannte ritterschaftliche Ortschaften nachweisen, worin gar kein ritterschaftlicher Hintersasse befindlich ist. Auf solche statistische Angaben sind die Schätzungen der Volksmenge, der Einkünfte, des Werths und des Einflusses der ritterschaftlichen Besitzungen, gegründet! Solche statistische Angaben — die nur von einem orthodoxen ritterschaftlichen Agenten oder Consulenten herrühren können — sind

sogar durch Berlinische politische Zeitungen verbreitet worden. Die lächerliche Einseitigkeit und der gänzliche Mangel an Wahrheit und statistischer Kunde, empfehlen diese Angaben zwar der Vergessenheit: Ein Umstand aber, der nämlich, daß sie in einer Berlinischen politischen Zeitung Eingang finden konnten, macht sie in dieser Hinsicht merkwürdig *).

§. 20.

So wie die Sachen jezt stehen, muß eine längere Fortdauer des reichsritterschaftlichen Systems, für die Ritterschaft selbst immer bedenklicher und gefährlicher werden. Die beständigen Mißhellig-

---

*) Man findet einige dieser statistischen Recherchen, in der Königlich privilegirten Berlinischen Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen, 14tes und 15tes Stück, vom 2. und 4. Februar 1804.

keiten zwischen dem abtrünnigen, landsässigen Adel und seinen rechtmäßigen Landesfürsten, müssen über kurz oder lang, das Verderben der Mitglieder der Reichsritterschaft zur Folge haben. Eine Veränderung des reichsritterschaftlichen Systems, wird daher eben so heilsam seyn, als sie gerecht und nothwendig ist. Jeder gutgesinnte deutsche Patriot, jeder, der es mit dem Vaterlande mit der Ritterschaft, mit der Sache der Menschheit und der Aufklärung redlich meint, wird diese Veränderung — durch gütlichen Vergleich — wünschen; er wird in der vollkommensten Ueberzeugung Gutes zu wirken, sich aufgefordert fühlen, zur Wiederherstellung der so sehr gekränkten Rechte der Fürsten, und zur Vernichtung einer chimärischen — von dem Hause Oesterreich bloß zur Begünstigung seiner politischen Privat-Absichten beschützten — seine eigenen

Staaten nicht berührenden — Unmittelbarkeit — nach allen Kräften beizutragen. Aber so schwer es ist, die Menschen überhaupt, von dem, was ihnen nützlich und heilsam ist — sobald begünstigte Vorurtheile dabei in Kollision kommen — zu überzeugen, eben so schwer wird es seyn, die Reichsritterschaft zu einer vernünftigen Resignation ihrer eingebildeten Unmittelbarkeits-Privilegien, zu bewegen. Jedes Mitglied der Reichsritterschaft, dünkt sich nichts weniger als ein Selbstherrscher, ein Souverain zu seyn, der den ersten Mächten der Erde gerade so viel Achtung schuldig zu seyn glaubt, als er von diesen — nach dem unter souverainen Mächten von gleichem Range eingeführten Gebrauch — wieder erwartet. Die Souverainetäts-Manie, ist eine in Deutschland heimisch gewordene National-Krankheit; unsere Verfassung

hat dafür gesorgt, dieses National-Uebel — als wäre es eine National-Tugend — in seinen kleinsten und schwächsten Ausflüssen zu erhalten. Daher das beständige Streben nach Gewalt, unter den Schwächern, selbst noch da, wo dieses unnatürliche Streben zur Auflösung der intendirten Gewalt führet. — Herrschen wollen sie, schützen wollen sie andere, die sich selbst nicht beherrschen, nicht beschützen können; und wenn sich hier ein Himmel zum Dienen, dort eine Hölle zum Herrschen öffnet, so ziehen diese beharrlichen Regenten die Herrschaft in der Hölle, dem Dienst im Himmel vor. . . . . *)

---

*) Better to reign in hell, than serve in heaven. — Milton's Parad. lost.

§. 21.

— Die Liebe zum Herrschen, hat bei der Reichsritterschaft so mancherlei ganz sonderbare Gestalten angenommen, hat sich auf so vielfache, oft widersprechende Weise geäußert, daß dieser Zweig ihrer Geschichte allein, eine besondere Bearbeitung verdiente, die merkwürdige Aufschlüsse geben, und viel Licht über die eigentliche Tendenz dieses Bundes werfen könnte. In beständigem Hader mit dem Fürsten, in dessen Lande ihre Güter liegen, und dessen Landes-Hoheits-Rechte sie mit dem hartnäckigsten Ungehorsam verwerfen, haben sie es doch für gut — und gar nicht gegen die reichsritterschaftliche Würde und Unmittelbarkeit — gefunden, die einträglichsten Domkapitular-Stellen, die wichtigsten und vorzüglichsten Staats- und Hof-Chargen, durch persönliche Schmeicheleien gegen den Fürsten, und durch allerlei

Schleichwege, an sich zu reißen. — Es war nichts Seltenes, einen Ritterhauptmann zu sehen, der zugleich Staatsminister des durch die Ritterschaft beeinträchtigten Fürsten war. Als Ritterhauptmann hatte er geschworen, die Anmaaßungen der Ritterschaft gegen seinen Fürsten zu vertheidigen und zu behaupten; als Staatsminister hatte er geschworen, die Rechte seines Fürsten gegen ungehorsame Vasallen und Unterthanen zu verfechten und zu behaupten! — Man hat heftige Sachwalter des ritterschaftlichen Bundes gesehn, die von der Ritterschaft dazu bestellt waren, die Rechte des Fürsten, in dessen Territorium die Besitzungen des Kantons liegen, überall anzugreifen und zu vernichten, und die zugleich die sprechendsten Beweise von der Gnade des befehdeten Fürsten, von

der Milde, Weisheit und Gerechtigkeit seiner Regierung erfahren, die sehr beträchtliche Vortheile, Unterstützungen, Gehalte, und Pensionen genossen haben, und noch genießen! — Es scheint zu den geheimen Grundsätzen des reichsritterschaftlichen Bundes zu gehören, von der einen Seite, alle Pflichten und Obliegenheiten des Vasallen und Unterthans abzuwerfen, von der andern, alle Vortheile, alle Macht, den Einfluß und die Auszeichnung der höchsten und vornehmsten Staatsbedienungen, an sich zu reißen. In dem Besitze dieser doppelten Vortheile, kann es nicht fehlen, daß die Ritterschaft eine Erhebung, eine Anmaaßung gegen den übrigen deutschen — nicht ritterschaftlichen — Adel blicken läßt, die eben so beleidigend als empörend sind.

§. 22.

Jede Exemtion sezt Hoheit von der Einen, Unterwerfung von der andern Seite voraus. Jeder Eximirte erkennt durch die Annahme und den Genuß der Exemtion, stillschweigend die Hoheit, die souveraine Gewalt des Eximirenden, über den Eximirten. Rechte, die wir alle gleich genießen, die uns allen gleich gebühren, bedürfen keiner Belehnung des Fürsten. Dahin gehören z. B. die Freiheit der Person und des Eigenthums; der Gebrauch der Vernunft, zu unserer Veredelung und höhern Vervollkommnung; die Anwendung der Talente zu unserer bürgerlichen Verbesserung u. s. w. Diese hängen nicht von der Gnade des Fürsten ab. Aber es hängt von seiner Gnade ab, Vasallen und Unterthanen, die er begünstigen will, von gewissen Unterthans-Pflichten, Verbindlichkei-

ten, Abgaben u. s. w. auf kürzere oder längere Zeit zu befreien. Die durch solche Gnaden = Verleihungen Eximirten, sind aber darum noch keine Regenten. Die Reichsritterschaft hat, — durch die Länge der Zeit, — jeden klaren und richtigen Begriff von dem Verhältniß zwischen Eximirten und Regenten, gänzlich verlohren. Die nach unumschränkter Herrschaft strebenden Mitglieder des St. Georgen=Bundes, haben das eine mit dem andern verwechselt, und haben volle Neigung gezeigt, vom Eximirten zum Regenten überzusteigen. Die Reichsritterschaft über den wahren Zustand der Dinge aufzuklären und zu belehren, sie von ihren Irrthümern zu überzeugen, sie aus ihrem Regenten=Traum zu wecken, und zu ihrer Pflicht zurükzuführen, kann weder unrecht noch überflüssig seyn, und eben so

wenig kann dieses für Deutschland oder gar für Europa gefährlich werden. —

Man darf hier jedoch nicht unbemerkt lassen, daß viele einsichtsvolle Mitglieder der Reichsritterschaft, eine Aenderung sehnlich wünschen, und daß sie diesen Wunsch schon bei mehrern Gelegenheiten zu erkennen gegeben haben. Gegen diese ist es doppelt ungerecht, sie zu einem Bund gegen die Gerechtsame ihres von ihnen anerkannten, rechtmäßigen Landesherrn, sogar wider ihre Ueberzeugung, und wider ihren Willen zwingen zu wollen. Es ist doppelt ungerecht, solche Mitglieder, die von ihrer bessern Einsicht, von ihrem reinen Gefühl für Ordnung und Recht, und durch eine kluge Wahl des Bessern, für sich und die Ihrigen geleitet, freiwillig von einem verjährten Bund abtreten, freiwillig sich ihrem rechtmäßigen Landesfürsten unter-

werfen, — es ist doppelt ungerecht, daß solche Mitglieder wegen dieser freiwilligen Handlungen, aus — der eigentlichen Sache fremden, politischen Absichten — als Meineidige und als Rebellen verschrieen, und zu einem Bunde gezwungen werden sollen, dem sie ferner sich anzuschließen, weder für recht noch für nüzlich halten.

Nachtrag

zu §. 13.

In dem Reichs-Deputations-Hauptschluß, d. d. Regensburg den 25. Februar 1803, liest man folgende Stelle:

§. 36.

„Die namentlich und förmlich zur Ent„schädigung angewiesenen Stifter, Ab„teien und Klöster, so wie die der „Disposition der Landesherren überlas„senen, gehen überhaupt an ihre „neuen Besitzer mit allen Gü„tern, Rechten, Kapitalien und „Einkünften, wo sie auch immer

„gelegen sind, über, so fern oben „nicht ausdrückliche Trennungen festge= „setzt worden sind.“

Diesem Staats = und Völkerrechtlich= festgesetzten Grundsatze fügten sich — Oesterreich ausgenommen — alle übrigen deutschen Reichs = Stände. Oesterreich allein, protestirte gegen den auf Gerechtigkeit und Billigkeit festgesetzten Grundsatz:

„Daß die Pertinenzien geistlicher Stif= „ter und Corporationen — sie mögen liegen wo sie wollen — in den neuesten deutschen Entschädigungs= Angelegenheiten, nicht von dem Landesherrn eingezogen, sondern zum Ersaz der Beschädigten angewiesen werden, und mit den Stiftern und Klöstern an deren neuen Besitzern übergehen sollen,“

und verwahrte dadurch sein evidentes Pri=

vat-Interesse, nachdem die Kaiserliche Plenipotenz jenen Grundsatz in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß unterhandelt, festgesezt, genehmiget und unterzeichnet hatte.

Nach diesem Protest, schritt der Erz-Herzog von Oesterreich nun auch wirklich zur Einziehung der in seinem Gebiete liegenden Pertinenzien geistlicher Corporationen, u. s. w. die andern Reichsständen, mit aller Zubehörung, ohne Ausnahme, sie mögen liegen wo sie wollen — durch den Reichs-Friedens-Schluß zur Entschädigung, angewiesen worden sind.

Dergleichen Vorschritte geschahen:

I. Gegen Kur-Baiern.

a) Alle Realitäten, Gefälle und Kapitalien, welche die dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern zur Entschädigung angewiesenen Reichs-Bisthümer, Capitel, Stifter und

Klöster in den Oesterreichischen Erblanden besitzen, wurden sogleich eingezogen, die Kurfürstlichen Beamten von den Oesterreichischen Kreis-Aemtern verpflichtet, ihnen die baaren Vorräthe abgenommen, und die Vorlegung der Rechnungen und Inventarien, so wie die monatliche Ablieferung der eingehenden Gelder abgedrungen, und aller Gehorsam gegen den Kurfürsten und seine Behörden untersagt.

b) Selbst die Besitzungen, welche Abteien und Klöster — die im Alt-Kurfürstlichen Gebiete liegen — in den Oesterreichischen Landen schon vormals als ihr unbestrittenes Eigenthum besaßen, wurden jezt eben so behandelt.

c) Zu gleicher Zeit hat das Kaiserl. Königl. i. e. Erzherzogl. Oesterreichische Ober-Amt Günzburg, die unter des Kurfür-

ften von Pfalz=Baiern stehende Dörfer in der Markgrafschaft Burgau, und andere sehr beträchtliche Kurfürstliche Besitzungen weggenommen und darauf mit neuen Oesterreichischen Patenten versehen.

II. Gegen mehrere deutsche Fürsten.

Es ging in der That, allen Reichs=Ständen, denen dergleichen Pertinenzien im Schwäbischen Kreise angewiesen wurden, nicht besser. Kur=Würtemberg, Kur=Baden, — und, so viel bekannt geworden, — sogar Kur=Salzburg, — Ein seltenes Beispiel von anti=nepotischer Unpartheilichkeit! — der Erbprinz von Nassau=Oranien, Fulda, der Johanniter=Orden, Thurn und Taxis u. d. m. erfuhren das nämliche Schicksal. Manche Schwäbische Grafen behielten blos das Kloster und die Mönche, zu deren Sub=

sistenz ihnen nach der Oesterreichischen Einziehung der Kloster-Revenüen — so weit diese in den Oesterreichischen Erblanden lagen — im eigentlichen Sinne, Steine statt Brods angewiesen wurden. So verliert z. B. der Graf Ostein, an der ihm auf Abteien und Klöster in der Landvogtei Burgau angewiesenen Entschädigung, an dergleichen von Oesterreich eingezogenen Pertinenzien, jährlich über 11,000 Gulden. Der Graf Quadt zu Isny, verliert 7,000 Gulden, u. s. w.

Für manchem Reichsstand konnte ein solcher Ersatz, — wegen der darauf haftenden, und von dem Entschädigten zu bezahlenden Pensionen, — statt einer Entschädigung, eine neue Bürde, eine neue Beschädigung werden.

Diese Vorschritte sind für die dabei interessirten Reichsstände, höchst nachtheilig

und beunruhigend; und würden auch für das ganze deutsche Reich — wegen der Unzuverlässigkeit des mit so großen Aufopferungen zu Stande gebrachten Haupt-Friedens-Schlusses — eben so beunruhigend seyn, wenn nicht ein neuerliches, höchst merkwürdiges Beispiel von Reichs-Justiz-Pflege, mit jenen Eingriffen so glüklich kontrastirte, daß dadurch alle Besorgnisse des deutschen Patrioten auf einmal vereitelt werden.

Der Kaiser hat die befugten Verwährnngen der Landesherrlichen Rechte deutscher Reichs-Stände, gegen die der Reichs-Ritterschaft ertheilten unbefugten Privilegien, nicht nur zurük zu weisen versucht, sondern das erschienene Conservatorium zu Gunsten der Reichs-Ritterschaft, und die bedrohete Ausrückung einer Conservatorial-Armee von Sechzigtausend Mann, haben einen Beweis von beispielloser, fürchterlich-

promter Reichs-Justiz geliefert, wovon die Annalen der Reichs-Geschichte, von den frühesten Zeiten an, bis zu diesem Augenblik, keine Spuren zeigen. Aus diesem Umstand läßt sich nun schon im Voraus der Nachdruk berechnen, mit welchem der Reichshofrath — bei seiner jetzigen Stimmung — die von dem Erzherzog von Oesterreich gewagten Verwahrungen eines in bloßem pekuniärem Gewinn bestehenden Interesse, zurükweisen wird. — Diese nachdrüklichen Maaßregeln des Reichshofraths, sind — da einmal die äußerste Strenge an der Tages-Ordnung ist — desto gewisser und stärker zu erwarten, indem der Erzherzog von Oesterreich, die Bestimmungen des Reichs-Friedens-Deputations-Schlusses, umzustoßen gesucht, und die so vielen beschädigten Ständen, unter Vermittelung der angesehnsten Mächte, und von Reichs-

wegen, zugetheilten und zugesicherten Entschädigungs=Objekte, mit Gewalt eingezogen hat.

Ja, man darf erwarten, daß nächstens ein neues Conservatorium erscheinen, und — wenn auch nicht dem Erzherzog von Oesterreich, der freilich in dieser Sache sehr unmittelbare Parthei ist — doch einem andern angesehenen deutschen Fürsten, ein Mandatum Conservatorium, zum Besten der in Oesterreich beschädigten Reichs=Stände insinuirt, und eine zweite Conservatorische Subdelegations=Commission in Regensburg organisirt werden wird. —

Denn, geschähe dieses nicht, wer steht uns dafür, daß, durch ein so erhabenes Beispiel geleitet — alle übrigen deutschen Landesherren, zu gleicher Einziehung der in ihren Erbländern gelegenen geistlichen Pertinenzien, über kurz oder lang sich nicht ver=

Bayerische Staatsbibliothek München

anlaßt finden sollten? . . . . . Träte aber dieser Fall wirklich ein, so giebt es ein neues Indemnisations-Geschäft, und einen neuen Friedens-Deputations-Haupt-Schluß. Dies wäre dann wirklich ein Haupt-Schluß. Es wäre der Schluß — aller Schlüsse. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lange, Carl Julius

Historische und Staatsrechtliche Betrachtungen über die Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein

Regensburg 1804

Bibl.Mont. 4660
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725667-7